

Hauptberuflerklausel eröffnet Rechtsweg zu Arbeitsgericht

Geschäftsstellenleiter sind Handelsvertreter

Jürgen Evers

Werden Ausschließlichkeitsvertreter vom vertretenen Unternehmen auf Rückzahlung größerer unverdienter Vorschussbeträge in Anspruch genommen, rügen sie gern die Unzulässigkeit des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten. Zum einen suchen sie so zu vermeiden, für die Anwaltskosten des Unternehmers aufkommen zu müssen. Zum anderen spekulieren sie auf eine mildere Behandlung durch die Arbeitsgerichte. Unlängst nahm ein Maklervertrieb einen Geschäftsstellenleiter auf Ausgleich eines Sollsaldos auf dem Geschäftsstellenleiterkonto in Anspruch. Das LG sah den ordentlichen Rechtsweg nicht als eröffnet an. Die sofortige Beschwerde des Unternehmens beim OLG Oldenburg¹ blieb erfolglos. Die Sache wurde antragsgemäß an das Arbeitsgericht verwiesen.

Geschäftsstellenleitervergütung von Vermittlungserfolg abhängig

Das OLG begründete die Eröffnung des Rechtsweges zu den Arbeitsgerichten im Wesentlichen wie folgt: Auch soweit der beklagte Geschäftsstellenleiter nicht selbst Geschäfte vermittelt habe, sondern ihm – neben weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Leitung der Geschäftsstelle – die Anwerbung und Betreuung von weiteren Vertretern übertragen worden ist, sei er als Handelsvertreter zu qualifizieren. Dieser Aufgabenkreis sei vergleichbar mit demjenigen eines Generalvertreters, der Vertretern organisatorisch übergeordnet sei. Für den Generalvertreter sei anerkannt, dass er auch Handelsvertreter sei, wenn er nicht selbst unmittelbar an der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften mitwirke.

Dass ein Geschäftsstellenleiter daneben für die Planung und Gestaltung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Koordinierung und Betreuung des angestellten Innendienstes der Geschäftsstelle zuständig sei, stehe seiner Einordnung als Handelsvertreter nicht entgegen. Diese Aufgaben seien nicht untypisch. Sie ließen sich von der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit nicht trennen. Vielmehr diene der gesamte Betrieb der Geschäftsstelle und die Tätigkeit der dort im Innendienst Beschäftigten der Kundenbera-

tung und der Vermittlung von Geschäften. Die Ausrichtung der Geschäftsstellenleitertätigkeit auf den Vermittlungserfolg zeige sich auch in der vertraglichen Gestaltung der Vergütung. Dies gelte zumindest, wenn deren Berechnung auf den Umsatzerlösen der Geschäftsstelle basiere. Dies sei auch dann der Fall, wenn die Umsatzerlöse einen bestimmten Prozentsatz der Provisionen bestragen, die letztlich den der Geschäftsstelle zugeordneten Vertreter zustehen. Damit hänge die Höhe des Zahlungsanspruchs des Geschäftsstellenleiters zuallererst vom Vermittlungserfolg ab.

Bleibt die unmittelbare Abschluss- und Vermittlungstätigkeit von derjenigen nach dem Geschäftsstellenleitervertrag unberührt, sei nicht anzunehmen, dass Geschäftsstellenleiter und Vertretervertrag strikt zu trennen seien. Dies gelte jedenfalls, wenn der Geschäftsstellenleitervertrag vom Bestand des Vertretervertrages abhängige und ein Zusammenhang zwischen der Vertreterstätigkeit und den zusätzlich übernommenen Aufgaben als Geschäftsstellenleiter bestehe. Bei wirtschaftlicher Betrachtung erscheine der Geschäftsstellenleitervertrag damit als – unselbstständige – Zusatzvereinbarung zum Vertretervertrag. Unter diesen Umständen sei eine Verbotregelung im Vertretervertrag auch für die Geschäftsstellenleitertätigkeit relevant.

Die nachstehende Vertragsklausel begründe ein Verbot der Tätigkeit für andere Unternehmer i.S. des § 92 a Abs. 1 Satz 1, 1. Var. HGB. „Der Vertreter darf während der Vertragszeit nur – hauptberuflich – für den Unternehmer tätig sein und die Dienstleistungen des Unternehmers und die von diesem freigegebenen Finanzprodukte vermitteln. Eine Beteiligung, gleichgültig welcher Art, an Konkurrenzunternehmen ist ihm untersagt.“ Der Zusatz hauptberuflich ändere nichts daran. Wegen der Stellung des Wortes hauptberuflich innerhalb des Satzes könne nicht angenommen werden, dass dadurch das ausgesprochene Verbot für nebenberufliche Tätigkeiten außer Kraft gesetzt werden soll. Es handele sich vielmehr um eine Beschreibung der (hauptberuflichen) Natur der Vertreterstätigkeit. Im Sinne der Zuständigkeitsregel des § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG habe

ein Geschäftsstellenleiter während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1.000 Euro an Vergütung bezogen, wenn er nach dem Geschäftsstellenleitervertrag keinen Zahlungsanspruch erworben hat, sondern sein Geschäftsstellenleiterkonto einen Sollsaldo ausweist. Dies gelte selbst, wenn der Geschäftsstellenleiter im gleichen Zeitraum aus dem von ihm selbst vermittelten Geschäft Provisionen erwirtschaftet habe, soweit die Verluste hierdurch nicht ausgeglichen werden. Die Frage, ob aufgrund einer engen Verknüpfung zwischen dem Geschäftsstellenleitervertrag und dem Vertretervertrag auch die aus dem selbst vermittelten Geschäft erzielten Provisionen zu berücksichtigen sind, um die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG zu ermitteln, ließ der Senat offen, weil sich kein positiver Saldo ergeben hat.

Hauptberuflerklausel als Nebentätigkeitsverbot unverbindlich

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken.² Sinn der Klausel ist die Sicherung der hauptberuflichen Tätigkeit.³ In der Lesart des Senats wäre die Klausel für den Vertreter auch unverbindlich, weil der Vertreter sich darauf berufen kann, dass sie ihn unangemessen benachteiligt.⁴ Eine unverbindliche Vertragsklausel begründet keine Einfirmentreterstellung kraft Vertrages. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 Beschl. v. 25.07.2014 – 13 W 9/14 – VertR-LS – MLP 26 –.
- 2 OLG Hamm, Beschl. v. 29.11.2010 – 18 W 61/10 – VertR-LS 25 – MLP 25 –; a.A. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.05.2006 – 1 W 18/06 – VertR-LS 12 – MLP 13 –.
- 3 Vgl. dazu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 01.06.2005 – I-16 W 24/05 – VertR-LS 6 m.w.N.; OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 13.03.1979 – 5 U 141/78 – VertR-LS 1 m.w.N.
- 4 Vgl. LAG Nürnberg, Urt. v. 25.07.1996 – 8 (5) Sa 206/95 – VertR-LS 1 m.w.N.